



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. November 2010

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	385		
299 Aufgabe des flächendeckenden öffentlichen Schutzraumkonzeptes - Entwidmung von Hausschutzräumen und Schulschutzräumen -	385		
300 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie-u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Hemelter Bach“ - vom 31. Oktober 2010	386	westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Regierungsbezirk Münster, der Klev'sche Landwehr, von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster und des Wolfstrangs, von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster - Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang“	
301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 m		404	
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		407	
		302 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2008	407

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

299 Aufgabe des flächendeckenden öffentlichen Schutzraumkonzeptes - Entwidmung von Hausschutzräumen und Schulschutzräumen -

Bezirksregierung Münster Münster, 16. November 2010
-22.01.01.02.01-001-

An die
Eigentümer von
Hausschutzräumen
sowie die Betreiber von
Schulschutzräumen
im Regierungsbezirk Münster

Aufgabe des flächendeckenden öffentlichen Schutzraumkonzeptes - Entwidmung von Hausschutzräumen und Schulschutzräumen (incl. umgewidmete Schulschutzräume)

Von Amts wegen ergeht folgende Entscheidung:

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume und Schulschutzräume im Regierungsbezirk Münster wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung vom öffentlichen Zweck als Schutzraum verbunden.

2. Es besteht kein Anspruch des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der jeweiligen Kommune auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen.

3. Es bestehen keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen oder der jeweiligen Kommune auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen und Schulschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus den Schutzräumen.

Begründung

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW), jeweils in der Fassung der Bekanntmachung.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume und die Schulschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume und Schulschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden.

Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Haus-

schutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden. Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären, in dessen Verwaltungsgerichtsbezirk der jeweilige Adressat dieser Allgemeinverfügung seinen Hauptwohnsitz hat. Hierbei gelten für den Regierungsbezirk Münster die folgenden Zuständigkeitsregelungen:

Das **Verwaltungsgericht Münster** (Piusalle 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen** (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist u. a. zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie den Kreis Recklinghausen.

Falls die o. a. Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag:
gez. Klostermann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 385 – 386

300 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Hemelter Bach“ - vom 31. Oktober 2010**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III-I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- der Nr. 20.1.8 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU (Art. 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007, GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG NRW) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Rheine rechts der Ems, Flur 18, 21 bis 23, 29 und 30

Elte, Flur 2

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün dargestellt. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigelegten Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14 Abs. 1 LWG) zur Einsicht für jede Person während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
 - Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeister der Stadt Rheine.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren oder zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen.

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung gepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsge-wässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und/oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach ei-ner Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - IV-3-953-26308 - IV-8-1573-30052- /- VI-A3-32-40/45 - vom 09.10.2001 (SMBl. NRW. 74, 913) genannten mineralischen Stoffe aus industriellen Prozessen (einschließlich Hausmüllverbrennungstaschen) und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) sowie vergleichbare min-

eralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(10) **Kompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle, die der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost unterliegen und in den Prüfzeugnissen als „geeignet für WSZ II“ bzw. „geeignet für WSZ III“ ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Grünkompost aus privaten Hausgärten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und/oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- chemische Mittel für den Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für den Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungsbzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 c), 101 WHG und §§ 116, 117, 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 c) WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,

2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,

3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Ablagerungen,

4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG),

5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen,

6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchungen mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Steinfurt -Untere Wasserbehörde- ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber und den weiteren am Verfahren beteiligten Stellen zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngemittelermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Düngemittelplan zu erfolgen.

Die Düngemittelplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngemittelpläne sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen im Wasserschutzgebiet auf Aufforderung des Landrates des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N-min Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10.11. des Jahres) durchzuführen.

Die Bodenuntersuchungen sind einschließlich der Probenentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.01. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I, S. 1887), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.03.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455 ff), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück)
- Datum der Anwendung
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs
- Kulturart
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, die Bezirksregierung Münster. In allen anderen Fällen entscheidet der Landrat

des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens dreifacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne Weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrensrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen sowie auch der Landwirtschaftskammer in landwirtschaftlichen und des Regionalforstamtes in forstwirtschaftlichen Fragen ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

(1) Die Bezirksregierung Münster, soweit es die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Anhangs I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) betrifft, oder in allen anderen Fällen der Landrat des Kreises

Steinfurt - Untere Wasserbehörde - können auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich auch die Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Münster zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau – vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Über die Anträge nach Abs. 4 entscheidet der Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - nach An-

hörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 52 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 12, 62, 63, 32 und 48 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt 40 Jahre.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Stadtwerke Rheine GmbH (jetzt: Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH) vom 30.03.1978, geändert durch Verordnung vom 29.01.1998, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Münster, den 31. Oktober 2010
- 54.19.03-219/2009.0003 -
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
gez. Feller-Elverfeld

Gehört zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach vom 31. Oktober 2010
 54.19.03-219/2009.0003
 Bezirksregierung Münster
 In Vertretung
 Gez. Feller-Elverfeld

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach der Energie- u. Wasserversorgung Rheine GmbH - Wasserschutzgebietsverordnung „Hemelter Bach“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Behörde

Zone		III	II	I
1.	Abfallentsorgungsanlagen und -umschlaganlagen			
1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.2	wesentliches Ändern	G	V	V
2.	Abgrabungen, Grabungen	V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern		
2.1	Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reichere Schicht wesentlich vermindert werden	G: Anlagen zum Lagern, Behandeln oder Umschlagen von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind G: wesentliches Ändern V: Änderungen, die das Gefährdungspotential vergrößern V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Versorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V

Zone	III	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem unbeeinflussten Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird	<p>V</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche 	V	V
3. Abwasser, Niederschlagswasser			
3.1 Niederschlagswasser	s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund		
3.1.1 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.)	V	V
3.1.2 gering verschmutztes	<p>Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen außerhalb von Gewerbe- u. Industriegebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird</p> <p>V: Versickerung über Rigolen-Rohrversickerung</p> <p>im Übrigen : G</p> <p>Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone</p>	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 ist zu beachten)	V	V

Zone	III	II	I
3.1.4	Schachtversickerung	V G: reine Wohnbauvorhaben	V
3.2	Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer		
3.2.1	unverschmutztes	G	V
3.2.2	gering oder stark verschmutztes	V	V
4.0	Abwasser, Schmutzwasser		
4.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	V Ausnahme: bestehende Einleitungen mit Erlaubnis nach § 10 WHG	V
4.2	Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G	
4.3	Aufbringen	V	V
4.4	Einleiten in den Untergrund (z. B. Verrieseln)	V	V
5.	Abwasseranlagen (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen der Ablaufklassen C und D	V
6.	Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Zone	III	II	I
6.1 Errichten	<p>V</p> <p>G:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB - Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen. 	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V	G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
7. <u>Anflugsektoren</u> Ausweisen von Notabwurfplätzen für den Luftverkehr	V	V	V
8. Anlagen, bauliche			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V	V
8.2 geringfügiges Ändern	Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	G	V
9. Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind	G	V	V
10. Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	<p>V</p> <p>Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik</p>	V	V
10. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V

Zone	III	II	I
11. <u>Anlagen</u> zum gewerblichen Güterumschlag Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. <u>Anlagen</u> zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott siehe Ziffer 1			
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	<p>V</p> <p>G: Anlagen zum Umgang mit Heizöl oder Dieselloststoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m³; - zum Lagern von festem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m³; - zum Lagern von flüssigem Mineraldünger bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen</p>	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	V	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Zone	III	II	I
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe, Ziffer 25)			
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>			
16.1 <u>Errichten, Erweitern</u>	V	V	V
16.2 <u>wesentliches Ändern</u>	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> <u>Errichten, Erweitern</u>	G	V	V
18. <u>Befahren von Gewässern</u> mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G	V	V
20. <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>	Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungs- dienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für erlaubnisfreie Nutzungen nach § 46 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	G: Weidebrunnen Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Untersuchungen von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen sowie schädlichen Bodenveränderungen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
20.2 mit unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ² zu verfüllender Fläche	G	V	V
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung		V	V

Zone	III	II	I
22. Festmistlager über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigepflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkol, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
23. <u>Fischteiche und Fischhaltung mit Zufütterung</u>			
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist Ausnahme: Zierteiche	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>			
24.1 Neuanlagen	V	V	V
24.2 Erweitern	G	V	V
25. <u>Gewächshäuser in Gartenbaubetrieben</u> Errichten, Erweitern	V Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung oder vergleichbare Systeme	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)			
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V

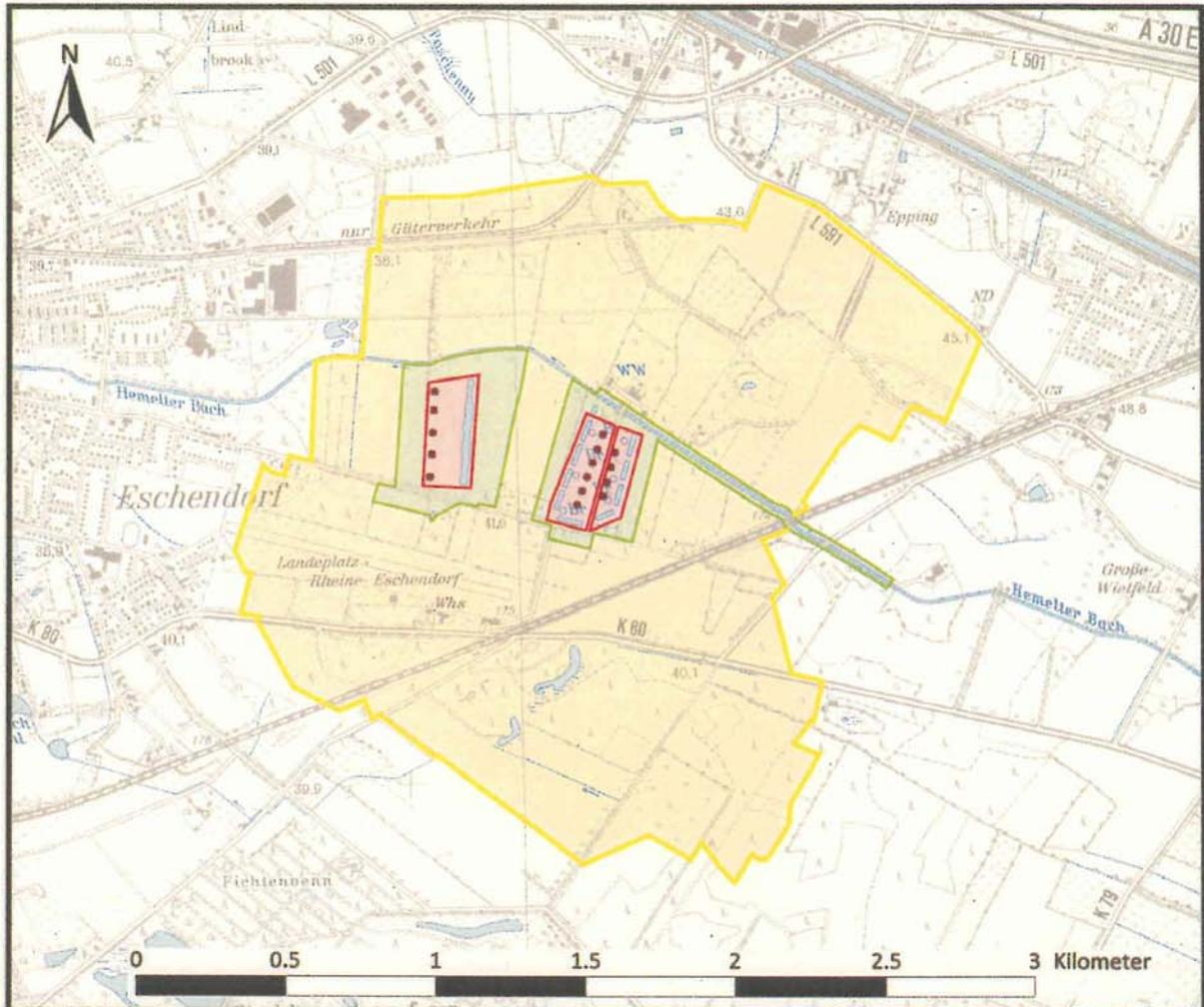
Zone	III	II	I
30. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Grünkompost in privaten Hausgärten	G	V
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>			
33.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
33.2 Wesentliches Ändern	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
34. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone	G Ausnahme: Grünkompostierungsanlagen in privaten Hausgärten	V	V
35. <u>Märkte, Volksfeste, Ausstellungen</u> oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36. <u>Motorsport</u> im Freien	G	V	V
37. <u>Nährstoffträger</u> (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V

Zone	III	II	I
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38. Pferde (feste Pferde zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V	V	V
39.5 Anwendung auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung V	V	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern V	G: wie Zone III V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen V	V	V

Zone	III	II	I
40. <u>Rastanlagen</u> , Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz			
40.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten	G	G	V
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Straßen- und Erdbaumaßnahmen	G	V	V
42. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG			
42.1 Errichten	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien			
43.1 Errichten, Erweitern	V: Tontaubenschießstätten, sonst: G	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V	V	V
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V	V
46. <u>Startbahnen</u> , Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs			
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V

Zone	III	II	I
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	Ausnahme: im Anliegerverkehr, Transport von Gefahrgut auf der Bahnstrecke V G: Wirtschaftswege	V
49. <u>Versorgungsleitungen</u>			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen			
49.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk und die Wassergewinnungsanlagen	V

Zone	III	II	I
50. Verkehrsanlagen, schienenengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt			
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G	G Ausnahme: wie Zone III	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
52. <u>Wald</u>			
52.1 Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr) s. auch § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	G (über 1,0 ha pro Jahr) s. auch § 10 Landesforstgesetz (LFoG)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigespflicht	Anzeigespflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmirmitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V	V	V
	Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen		



 <p>Energie- und Wasserversorgung Stadtwerke Rheine</p> <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none">  Entnahmebrunnen  Wasserschutzgebiet  Schutzzone I  Schutzzone II  Schutzzone III 	<p>Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH</p> <p>Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach</p> <p style="text-align: center;">Übersichtskarte</p>		
	<p>Maßstab 1 : 25.000</p>	<p>Zeichn.-Nr.: 840.01.03</p>	<p>Blatt 1</p>
	<p>Aufgestellt:  Hydrogeologie GmbH & Co. KG Kirchplatz 1 48301 Nottuln</p>		
	<p>Anlage 1 der Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hemelter Bach vom 31. Oktober 2010 Az.: 54.19.03-219/2009.0003 Bezirksregierung Münster In Vertretung Gez. Feller-Elverfeld</p>		

301 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 m westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Regierungsbezirk Münster, der Klev'sche Landwehr, von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster und des Wolfstrang, von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster – Überschwemmungsgebietsverordnung „Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang“

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Für die Issel, von der Staatsgrenze zu den Niederlanden bis 800 m westlich der K 50 zwischen Raesfeld und Borken ausschließlich im Regierungsbezirk Münster, die Klev'sche Landwehr, von der Mündung in die Issel bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster und den Wolfstrang, von der Mündung in die Klev'sche Landwehr bis zur Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf / Münster, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Issel, Klev'sche Landwehr und Wolfstrang im Bereich der Städte Borken, Bocholt, Isselburg und der Gemeinde Raesfeld, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen. Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50.000) und 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen. Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten **nicht** abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Borken, Bocholt, Isselburg und Gemeinde Raesfeld
2. Landrat des Kreises Borken, Untere Wasserbehörde '
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Für Handlungen/Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen/Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungs-

verfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten . Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Überschwemmungsgebiet für die Issel, das aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwasserschäden vom 16.08.1905 (Pr.Gs. 342) vom Königlichen Meliorations – Bauamt I in Münster festgesetzt wurde, aufgehoben.

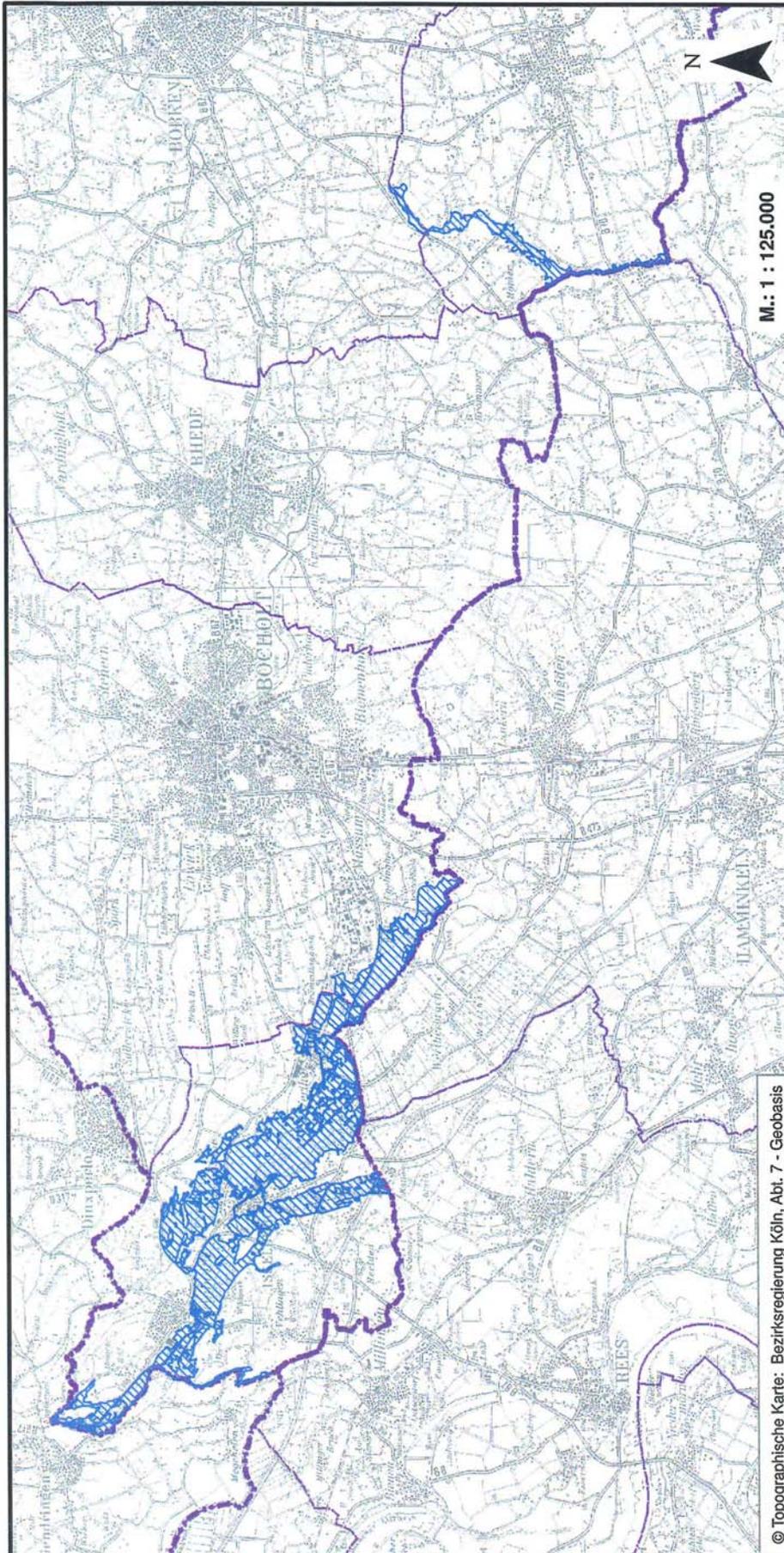
Die vorläufige Sicherung vom 19.11.2009 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den 19. November 2010



Dr. Peter Paziorek

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.03-002



Überschwemmungsgebiet Issel, Wolfstrang und Kleve'sche Landwehr

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung
für Issel, Wolfstrang und Kleve'sche Landwehr
(Kreis Borken: Stadt Isselburg, Stadt Bocholt, Gemeinde Raesfeld, Stadt Borken)

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
- Regierungsbezirke
- Gemeinden

Münster, den 18. Nov. 2010
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.03-002

Dr. Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

302 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe über die Jahresrechnung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2008

Bielefeld, den 11.11.2010
 Der Verbandsvorsteher Clausen
 Oberbürgermeister
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 407

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2008 in der Sitzung am 01. März 2010 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im
 Verwaltungshaushalt 5.469.253,58 EUR

Soll-Einnahmen im
 Vermögenshaushalt 1.124.438,65 EUR

+ neue Haushaltseinnahmereste 0,00 EUR

- Abgang alter Haushaltseinnahmereste 0,00 EUR

- Abgang alter Kasseneinnahmereste 1.324,54 EUR

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 6.592.367,69 EUR

Soll-Ausgaben im

Verwaltungshaushalt 5.467.929,04 EUR

Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt 1.121.805,47 EUR

+ neue Haushaltsausgabereste

Verwaltungshaushalt 0,00 EUR

Vermögenshaushalt 5.933,29 EUR 5.933,29 EUR

Abgang alter Haushaltsausgabereste

..Verwaltungshaushalt 0,00 EUR

..Vermögenshaushalt 3.300,11 EUR 3.300,11 EUR

- Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 EUR

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 6.592.367,69 EUR

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster